clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 093/12

Datum: 2. November 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

CCP Release 8.0: CCP-Service für Securities Lending: Änderungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 033/12, 052/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zum 19. November 2012
2. Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeinisses der Eurex Clearing AG zum 19. November 2012

Zusammenfassung:

Hiermit veröffentlicht Eurex Clearing die geänderten und erweiterten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) im Zusammenhang mit dem erweiterten Produktumfang für den CCP-Service für Securities Lending.

Die Änderungen und Erweiterungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses wurden am 24. Oktober 2012 vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen und treten am **19. November 2012** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

CCP Release 8.0: CCP-Service für Securities Lending: Änderungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Im Anhang dieses Rundschreibens veröffentlicht Eurex Clearing die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die am 24. Oktober 2012 vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen wurden. Die Änderungen treten am 19. November 2012 in Kraft.

Im Kapitel IX der Clearing-Bedingungen wurden im Zusammenhang mit dem CCP-Service für Securities Lending die folgenden Änderungen durchgeführt:

- Eine Änderung der Vertragsdaten wird vom „Third Party Flow Provider Eurex Repo-SecLend Market“ nicht unterstützt und unterliegt daher den Regeln des „Third Party Flow Provider“ (Abschnitt 1, Ziffer 1.2.2, Absatz 3);
- Bei am „Eurex Repo-SecLend-Markt“ ausgeführten Securities Lending-Transaktionen löst ein „Recall Request“ (Geltendmachung eines Rückforderungsrechts) automatisch einen „Return Request“ (Geltendmachung eines Rückgaberechts) aus und umgekehrt (Abschnitt 2, Ziffer 2.2.2);
- Klarstellungen der Anforderungen bei Ausschüttungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen (Abschnitt 2, Ziffer 2.4.1)
- Einfügung einer Vertragsstrafe in US-Dollar (Abschnitt 2, Ziffer 2.6.4, Absatz 2),
- Klarstellung des „Buy-in”- Prozedere bei Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag (Abschnitt 2, Ziffer 2.6.4, Absätze 4 and 5);
- Aussetzung des „Marking-to-Market” bei Ausfall eines Darlehensnehmer-Clearing-Mitglieds (Abschnitt 2, Ziffer 2.7.2, Absatz 1).

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die gesamten Clearing-Bedingungen mit den Änderungen und Erweiterungen, die im vorliegenden Rundschreiben erläutert werden, stehen ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations > Clearing conditions

Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Das Datum, ab welchem für die Abwicklung von Securities Lending-Transaktionen Entgelte erhoben werden, wird vom 1. Oktober 2012 auf den 1. April 2013 verlegt.

Gemäß Ziffer 15 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Das gesamte Preisverzeichnis mit den Änderungen und Erweiterungen, die im vorliegenden Rundschreiben mitgeteilt werden, stehen ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations > Price list

2. November 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsverzeichnis

[…]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und das Default Management Verfahren

2.7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

2.7.2 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Falle einer Beendigung

[…]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.2 Abschluss von Transaktionen

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet:

[…]

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

[…]

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die die Eurex Clearing AG vom betreffenden CLEARING-MITGLIED oder gegebenenfalls dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS handelnd) über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER erhaltenen hat (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "VERTRAGSDATEN"). Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, ~~Während der Laufzeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN~~ können die betreffenden CLEARING-MITGLIEDER und die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER während der Laufzeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eine Änderung der VERTRAGSDATEN (einschließlich einer Vorverlegung aber ausschließlich einer Verschiebung des Rückgabetages eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT) vereinbaren. Die betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER erhaltene Änderung der VERTRAGSDATEN bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen.

[…]

Abschnitt 2
Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

[…]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

[…]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

[…]

(4) Der DARLEHENSNEHMER und der DARLEHENSGEBER können jeweils unabhängig voneinander ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG geltend machen. Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, löst die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS

automatisch auch die Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG und die Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG automatisch auch die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS aus.

[…]

2.4 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE als Inhaber eines~~n~~ Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden~~haben~~, (der "STICHTAG") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die zwischen dem DAHRLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte (jeweils eine "AUSSCHÜTTUNG"). Der DARLEHENSGEBER hat keinen Anspruch auf AUSSCHÜTTUNG gemäß Satz 1, wenn am Novationstag oder, bei Novation von VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2, an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 übermittelt wurde, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

[…]

2.6 Nichtlieferung

[…]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

[…]

(2) Tritt bezüglich einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein

STICHTAG für eine BARAUSSCHÜTTUNG oder eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

(a) hinsichtlich BARAUSSCHÜTTUNGEN gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8% des Nettobetrags der BARAUSSCHÜTTUNG multipliziert mit der Anzahl der vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER am RÜCKGABETAG geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, ~~oder~~ CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;

(b) hinsichtlich WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNGEN in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d) beträgt die Vertragsstrafe (i) den BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS, oder (ii) falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht zur Verfügung steht, ein von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegter Betrag; im Fall von (i) und (ii) jeweils multipliziert mit zwei;

(c) hinsichtlich FREIWILLIGER REORGANISATIONEN gemäß Ziffer 2.4.2 Absatz (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

- Umtauschangebot in Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERS umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldetem

GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIER gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert:

Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER =

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

- Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

 Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem ABRECHNUNGSKURS des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten ERWERBSQUOTE. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER; diese wird mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

 Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

 Zur Berechnung des Umtauschangebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

 Wert des Umtauschangebotes pro UNTERLIEGENDEM WERTPAPIER =

 $$\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

 ANZAHL $_{\text{Bieterpapiere}}$: Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER der Zielgesellschaft angeboten werden.

PREIS $_{\text{Bieterpapier}}$: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder junge Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers als Grundlage herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und gibt es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier, wird dieser als Grundlage herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier als Grundlage herangezogen. Falls erforderlich wird der Preis des Bieterpapiers anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

ERWERBSQUOTE: $_{\text{Anzahl}}$ der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die der Bieter insgesamt erwerben möchte, dividiert durch die Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

ABRECHNUNGSKURS $_{\text{Wertpapier}}$: Der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldete GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIER.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, ~~oder~~ CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Eurex Clearing AG eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchführen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

[…]

(4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald die Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS erhalten hat (eine "BUY-IN AUFFORDERUNG"). Eine BUY-IN AUFFORDERUNG

kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ~~(entweder gleichzeitig mit oder~~ vor der BUY-IN AUFFORDERUNG~~)~~ geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

Hat die Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN AUFFORDERUNG erhalten oder wurde die BUY-IN AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn die Eurex Clearing AG keine BUY-IN AUFFORDERUNG erhalten hat oder eine BUY-IN AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

(5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht bis zum~~am~~ dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten GESCHÄFTSTAG vor dem BUY-IN TAG gemäß der Definition in Absatz (6)(b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

[…]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und das Default Management Verfahren

[…]

2.7.2 BARAUSGLEICH und Marktpreisausgleich im Falle einer BEENDIGUNG

Bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem anderen CLEARING-MITGLIED, die sowohl DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT als auch DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT sein können, gemäß Ziffer 2.2.2 (die im Falle eines DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT entsprechend Anwendung findet) geltend zu machen.

Wird ein RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

(1) Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt einer BEENDIGUNG im Hinblick auf ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED, die durch eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN besichert sind,

(a) bis zur tatsächlichen Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG von einem Marktpreisausgleich gemäß Ziffer 2.3.2 absehen und Veränderungen des MARKTWERTS der GESTELLTEN SICHERHEITEN im Verhältnis zu dem ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAG einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch eine entsprechende Erhöhung oder Reduzierung der Margin-Verpflichtung des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDS berücksichtigen;

(b) die Verpflichtung zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT an das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

12. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für Wertpapierdahrlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ab dem 1. April 2013~~1. Oktober 2012~~ Entgelte für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapierdahrlehens-Transaktionen sowie für die Verwaltung der und zusätzliche Dienstleistungen betreffend die offenen Wertpapierdahrlehens-Transaktionen – sofern die jeweiligen Wertpapierdahrlehens-Transaktionen von der ECAG gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen noviert wurden („CCP-Geschäft“) – wie folgt:

[…]